

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Riesa, Nr. 20.

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig 21004, Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 77.

Donnerstag, 4. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für die Erscheinung an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mm breite Grundzeile 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Beitrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierzeitung unterhaltungsbeilage „Gräpler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Kurtur Höhnert, Riesa; für Anzeigen: Wittheim Dittsch, Riesa.

Verkehr mit Ziegen und Ziegenfleisch.

§ 1. Der gewerbmäßige Ankauf lebender Ziegen (einschließlich der Ziegen) zu Schlachtzwecken ist nur zulässig mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sich das anzukaufende Tier befindet. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nur versagt werden, wenn der Ankauf von Schlachtziegen nicht schon bisher zum geschäftlichen Tätigkeitsbereich des Käufers gehört hat, oder wenn durch die Schlachtung des anzukaufenden Tieres die Ziegengucht des Bezirkes erheblich gefährdet werden würde.

Die Genehmigung ist dem Verkäufer vorzulegen.
§ 2. Der An- und Verkauf von Ziegen (einschließlich Ziegen) zu Nutz- und Zuchtzwecken sowie zur Mast wird den Bestimmungen über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh unterstellt. Danach dürfen also insbesondere Ziegen zu Nutz- und Zuchtzwecken nur gegen Vorlegung einer gültigen Ankaufbescheinigung verkauft werden. Die Ankaufbescheinigung darf von den Kommunalverbänden auch solchen Personen ausgestellt werden, die keine Viehhaltung besitzen, wenn die Möglichkeit ausreichender Fütterung mit freigegebenen Futtermitteln vorliegt.
§ 3. Die Ausfuhr lebender Ziegen aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen bedarf der vorherigen Genehmigung des Viehhandelsverbandes.
Die Ausfuhr von Ziegenfleisch wird unterlagert.

§ 4. Nach § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverkehrs betreffend, vom 3. April 1916 unterliegt auch Ziegen- und Ziegenfleisch dem **Markenswang**. Auf 1/2 Anteil der Reichsfleischkarte dürfen jedoch 50 g Ziegenfleisch mit eingewachsenen Knochen abgegeben werden. Köpfe und Eingeweide, die nur getrennt vom übrigen Körper verkauft werden dürfen, sind markensfrei. Die den Kommunalverbänden erteilte Ermächtigung in ihrem Bezirke Ziegenfleisch für markensfrei zu erklären, wird hiermit zurückgenommen.
§ 5. **Ganzzuschaltungen** von Ziegen und Ziegenfleisch unterliegen, abgesehen von medizinischen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen, keinerlei Beschränkung. Eine Anrechnung auf den Fleischbedarf des Schlachtenden findet nicht statt. Die Kommunalverbände werden ermächtigt, die Anzeigepflicht vorzuschreiben.

§ 6. Folgende Preise dürfen nicht überschritten werden:
a) beim Verkaufe lebender Jungtiere (Ziegen) zur Schlachtung für das 1/2 Lebendgewicht 4.— M.
b) beim Verkaufe geschlachteter Jungtiere (Ziegen) im Fell seitens des Hüfters für das kg 4,20 M.
c) beim Verkaufe von Ziegenfleisch einschließlich der eingewachsenen Knochen jedoch ausschließlich der höchstpreisfreien Köpfe und Eingeweide durch den Händler, Verkäufer, Fleischer und dergleichen an Verbraucher und Verarbeiter für das kg 6.— M.
Die Kommunalverbände werden ermächtigt, für ihren Bezirk niedrigere Höchstpreise festzusetzen.
Das Fleisch ausgewachsener Ziegen unterliegt keiner Höchstpreisbeschränkung.
§ 7. Im Zwischenhandel darf für jedes lebende oder geschlachtete Schlachttier für sämtliche Unkosten einschl. Händlergewinn ein einmaliger Zuschlag von 1 M. für das Stück gefordert werden.
§ 8. Die Herstellung von Ziegenwurst, sowie die sonstige Verarbeitung von Ziegenfleisch zu Wurst, Konserven und dergleichen ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes des Herstellungsortes gestattet, der die Herstellung dauernd zu überwachen und die Verkaufspreise im einzelnen festzusetzen hat.
§ 9. Die in § 8 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesetzes. Ihre Ueberschreitung wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft.
§ 10. Wer den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Entgelt eingezogen werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verkündet die Bekanntmachung „Höchstpreise für Schlachttiere“ vom 3. April 1917 (Sächsische Staatszeitung Nr. 78) ihre Gültigkeit.
Dresden, den 27. März 1918.

Ministerium des Innern.

2063 II B III
1438

Preise für Schlachtrinder.

Auf Grund von § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachttiere vom 19. März 1917, Reichsgesetzblatt S. 243, wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts folgendes bestimmt:

Ausgemästete oder vollfleischige Ochsen und Kühe über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färlin jedes Alters im Lebendgewicht von über 11,5 Zentner werden der Preisklasse A eingeordnet, so daß bei derartigen Tieren der Höchstpreis von 90 Mark für 50 kg Lebendgewicht gilt.
Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 2. April 1918.

2030 II B III
1439

Ministerium des Innern.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft, Betr. Bezirksarbeitsnachweis, abgedruckt in Nr. 68 des Riesauer Tageblattes, wird im Einvernehmen mit der Kriegsamtsstelle Dresden folgendes bekannt gemacht:
Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst.

I.
Auf Grund der Verfügung des kommandierenden Generals des stellv. General-Kommandos XII vom 25. 9. 17 ist durch Bekanntgabe der Kriegsamtsstelle Dresden der Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Herrmannstr. 22 I anstelle der bisherigen militärischen Hilfsdienstmeldestelle, zur Hilfsdienstmeldestelle für den gesamten Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain bestimmt worden.
Auch die bisher in Großenhain, Herrmannstraße 22, I befindliche Frauenmeldestelle für den vaterländischen Hilfsdienst Großenhain befindet sich nunmehr bei der neuen Hilfsdienstmeldestelle Großenhain, Herrmannstr. 22, I.

II.
Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männliche Personen zwischen vollendetem 17. und vollendetem 60. Jahre, soweit dieselben nicht bereits zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.
III.
Für die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst sind folgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

1. diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeit übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden,

2. diejenigen männlichen Personen, die sonstige Arbeiten in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen,
3. alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1) und 2) sich nutzbar machen wollen.

IV.
Die Arbeitsvermittlung geht in folgender Weise vor sich:

1. Arbeitsuchende.

- Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.
- Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.
- Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

2. Offene Stellen.
Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen durch die Arbeitgeber sinngemäß, entsprechend der Anbringung der Arbeitsgesuche:

- bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,
- bei einer Hilfsdienstmeldestelle,
- für die militärischen Stellen grundsätzlich bei einer Hilfsdienstmeldestelle.

Meldungen der Arbeitgeber und der Arbeitsuchenden sind grundsätzlich nur an einer Stelle anzubringen.

Großenhain, am 1. April 1918.

44. a. Bez. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Verteilung von Kaffee-Ertrag.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar laufenden Jahres (Großenhainer Tageblatt Nr. 37, Riesauer Tageblatt Nr. 36, Radeburger Anzeiger Nr. 20) wird bestimmt, daß der Kaffee-Ertrag von den Bezugsberechtigten bei demjenigen Kleinhändler, bei welchem die Anmeldung erfolgt ist, vom 8. laufenden Monats ab entnommen werden kann.

Es entfallen 250 g auf den Kopf für die Zeit bis Mitte Mai 1918.

Bei der Entnahme ist die **Verkaufskarte** mit vorzulegen. Die Kleinhändler haben sich zu überzeugen, daß diejenigen Personen, für welche der Kaffee-Ertrag verabsolgt wird, in ihre Kundenliste aufgenommen sind.
Wegen der späteren Verteilungen wird weitere Bekanntmachung erlassen werden.
Großenhain, am 2. April 1918.

368 c III

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung:

- Vom Montag, den 8. laufenden Monats ab auf Abschnitt 13 der grauen Nährmittelliste 1 100 g Suppen, gelben " 1 60 g, roten " 1 350 g Grieß, grünen " 1 250 g

- Vom Montag, den 15. laufenden Monats ab auf Abschnitt 14 der grauen Nährmittelliste 1 100 g Kartoffelsago oder Graupen, gelben " 1 60 g, roten " 1 300 g Grieß, grünen " 1 250 g

Der Preis beträgt

für Suppen	80 Pf.	
„ Sago	1 M. 20	für das Pfund.
„ Graupen	36	
„ Grieß	32	

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 13 und 14 der grauen Nährmittelliste 1 zu sammeln und zu 50 Stück zusammenzuschneiden und bis spätestens den 18. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Witte in Riesa einzuliefern.
Großenhain, am 2. April 1918.

III.

Der Kommunalverband.

Aufnahme der Neulinge.

Die Aufnahme der Neulinge in die Bürgerschulen zu Riesa erfolgt Montag, den 8. April, und zwar:

- Knabenschulen vorm. 11 Uhr in der Turnhalle an der Goethestraße,
- Mädchenschulen vorm. 10 Uhr in der Turnhalle der Karolaskule, Riesa, den 3. April 1918.

H. Krichke, Schuldirektor. J. V. M. Jemischer, Oberlehrer.

Volkschule Gröba.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder erfolgt Montag, den 8. April, nachmittags 2 Uhr in der Turnhalle. Auch können noch Knaben und Mädchen aus den benachbarten Dörfern in die mittlere und höhere Volkschule aufgenommen werden. In der höheren Volkschule beginnt der Unterricht in der französischen Sprache im 4. Schuljahre, in der englischen im 7. Schuljahre, ebenso erhalten die Kinder von diesem Jahre an Unterricht in der Stenographie. Für Kinder der mittleren Volkschule findet auch Stenographieunterricht statt, 2 Stunden 25 Wochentage, ebenso können sie zu gleichen Preisen teilnehmen am Unterrichte in der englischen Sprache.

Das Schulgeld beträgt für auswärtige Kinder in der mittleren Abteilung 18 M., in der höheren 1.—3. Schuljahr 48 M., 4.—6. Schuljahr 60 M., 7. und 8. Schuljahr 72 M. (Stenographie inbegriffen).

Für weiteren Auskünften ist der Unterzeichnete gern bereit.

Gröba, den 4. April 1918.

Der Schuldirektor.
Börner.

Die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis 9. dieses Monats unter Vorlegung ihrer Heimatpapiere im Gemeindevorstand zu melden. Diese Jahrgänge sollen in nächster Zeit gemustert werden.
Weida, am 3. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Schwerarbeiter-Brotzulage.

Die Ausgabe an die in der Land- und Forstwirtschaft dauernd Beschäftigten erfolgt Freitag, den 5. dieses Monats, bei den Vertrauensleuten.
Weida, am 3. April 1918.

Der Gemeindevorstand.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. April 1918.

* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab im Realprogymnasium abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom

Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Paul Müller, Otto Müller und Ost. Hofmann. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Fröbe der Sitzung bei.

1. Zeichnung zur Kriegsanleihe. Herr Stadtv. Vorst. Komberg wies auf die Niederlage der Eng-

länder im Westen hin, über die im ganzen deutschen Volke Genugtuung herrsche. Da aber unsere Gegner noch nicht zum Frieden bereit seien, gelte es auch für die Heimat, weiter durchzuhalten und die Mittel bereitzustellen, die zur erfolgreichen Fortführung des Kampfes notwendig sind. Der Ruf zur Zeichnung der achten Kriegsanleihe sei er-